



Zentralsekretariat

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2 b
1030 Wien

per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at
und an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
11.504/2012-VA/BV5/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMF-010000/0028-VI/1/2012

Datum:
Wien, 29. Okt. 2012

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz, mit das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012)
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zum oben angeführten Entwurf folgende Stellungnahme:

1. Zum Entwurf des Bundesfinanzgerichtsgesetzes
--

Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung einer echten zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und des Finanzstrafrechts, soweit diese von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden, zum Ziel.

Das Bundesfinanzgericht soll positioniert werden als unabhängige, qualitätsgesicherte Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Steigerung der Rechtssicherheit im Wege der organisatorischen Ermöglichung einer stärkeren Vereinheitlichung der Rechtsprechung und einer Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren, bei gleichzeitiger Vermeidung eines erhöhten internen administrativen Verwaltungsaufwandes sowie unter Beibehaltung und Nutzung bewährter Strukturen des unabhängigen Finanzsenates.

Diesen Hauptgesichtspunkten entspricht der vorliegende Entwurf in entscheidenden Punkten nicht.

Die Beurteilung der Unabhängigkeit hängt wesentlich von den Organisationsbestimmungen eines Gerichtes ab, die gesamthaft zu betrachten sind. Diese Gesamtschau ergibt insgesamt einen Rückschritt im Rechtsschutzstandard

gegenüber dem status quo im Unabhängigen Finanzsenat, der nur aus der Machtverschiebung von der Vollversammlung zum Präsidenten, somit von der Selbstverwaltung zur weisungsgebundenen, monokratischen Justizverwaltung resultiert. Die überschießend einseitige Betonung der offenbar um jeden Preis anzustrebenden Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die damit einhergehende Berichtspflicht lässt nicht nur die Unabhängigkeit der zukünftigen Richterinnen und Richter ebenso zweifelhaft erscheinen wie das Recht des Präsidenten, Senatsvorsitzende zu ernennen und sie „jederzeit“ wieder abzurufen.

Die GÖD bedauert außerordentlich, dass das Bundesministerium für Finanzen mit dem vorliegenden Entwurf die Chance nicht genutzt hat, ein Bundesfinanzgericht zu schaffen, dessen Gerichtsqualität im Sinne des Art. 6 MRK nicht angezweifelt werden kann.

Die Komplexität der vorgesehenen Justizverwaltungsstrukturen, deren sachliche Notwendigkeit sich im Vergleich mit anderen Gerichtsorganisationsformen nicht zu erschließen vermag, lässt das vom Verfassungsgesetzgeber angestrebte Ziel einer Beschleunigung von Verfahren ebenso gefährdet erscheinen, wie das Ziel der Vermeidung eines erhöhten internen administrativen Verwaltungsaufwandes. Die Einführung weiterer Hierarchieebenen und die Institutionalisierung einer Vielzahl von Entscheidungs- und Beratungsgremien und Versammlungen bläht den Verwaltungsapparat unnötig auf und bindet (gesetzlich zwingend!) richterliche Ressourcen in einem unverträglich hohen Ausmaß. Eine schlankere Struktur der Justizverwaltung - wie im Entwurf des ebenfalls in Begutachtung befindlichen BVwGG vorgesehen - erscheint angebracht. Überhaupt ist nicht erkennbar, aus welchen sachlichen Gründen der Entwurf durchgehend erheblich vom BVwGG abweicht.

Wo Gericht drauf steht, soll auch Gericht drin sein!

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Abs. 2 kann ersatzlos entfallen; eine entsprechende Regelung kann von der Vollversammlung in der Geschäftsordnung vorgesehen werden.

Sollten Ernennungen auf eine Planstelle im Bereich des Sitzes oder der Außenstelle im Personalplan nicht abgebildet werden können, weil dieser künftig nur auf der Untergliederungsebene differenziert, sollte eine entsprechende Adaptierung des Bundeshaushaltsrechts erfolgen, um nicht eine im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten eingeschränkte Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter der Bundesverwaltungsgerichte herbeizuführen.

Die Intentionen des Gesetzgebers, durch Ernennungen auf Planstellen am Sitz bzw den Außenstellen die Unversetzbarkeit der Richterinnen und Richter zu sichern und insbesondere sicherzustellen, dass Neuausschreibungen für eine bestimmte Außenstelle erfolgen können, kann durch die Einrichtung von Gerichtsabteilungen wie sie in allen Gerichten Österreichs (inklusive Asylgerichtshof) und auch im Entwurf zum BVwG vorgesehen erreicht werden. Zur Einrichtung von Gerichtsabteilungen in der Geschäftsverteilung siehe auch die Ausführungen dieser Stellungnahme zu § 14.

Der Aussage auf Seite 5 der Erläuternden Bemerkungen zu § 3 FVwGG: "So wird – wie im UFS – für das nichtrichterliche Personal ein einziger Dienststellenausschuss zu bilden

12/SN 142/ME XXIV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) 3 von 10
sein", steht § 4 Abs 1 bis 3 Bundes-Personalvertretungsgesetz PVG entgegen. Demnach wird der Zentrallausschuss im Einvernehmen mit der Frau Bundesministerin für Finanzen bestimmen, ob nicht mehrere Personalvertretungen für das nichtrichterliche Personal im Bundesfinanzgericht gebildet werden.

Zu § 5:

Bei der Übertragung von Leitungsaufgaben ist insbesondere darauf zu achten, die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht zu gefährden. Insbesondere ist zB eine Zwitterstellung der Senatsvorsitzenden als Vorgesetzte (wenn auch nur funktional) der Einzelrichter und als Vorsitzende im Senat schon mit dem Anschein der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

Dem Erfordernis, dass bestimmte Justizverwaltungsangelegenheiten (zB laufende Beschaffungen) in einem bundesweit zuständigen Gericht dezentral zu besorgen sind, wird ausreichend mit der Bestellung von Außenstellenleitern und deren Stellvertretern Rechnung getragen.

Zu § 7:

Eine Harmonisierung mit § 5 BVwGG mit der Maßgabe, dass nicht der Personalsenat, sondern die Richterinnen und Richter der Außenstelle anzuhören sind, erscheint im Hinblick auf eine größtmögliche Akzeptanz des Außenstellenleiters sinnvoll.

Zu § 8:

Abs. 2:

Folgende Textierung wird vorgeschlagen:

„Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Wahlmitglieder und Ersatzmitglieder des Personalsenates;
2. Wahl des Disziplinarsenates;
3. Wahl der Wahlmitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses und deren Ersatzmitglieder;
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Tätigkeitsbericht;
5. Einrichtung und Besetzung weiterer Ausschüsse;
6. Tätigkeit als Dienstgericht für die Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichtes.

Abs. 4 bis Abs. 8:

Es wird angeregt, die entsprechenden Bestimmungen des BVwGG (§ 4 Abs. 4 bis Abs. 7) zu übernehmen.

Zu § 12:

Es wird angeregt, sämtliche Bestimmungen über Kammern ersatzlos zu streichen. Diese Bestimmung läuft insbesondere dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zuwider und führt ua durch die gesetzliche Verpflichtung der vierteljährlichen Abhaltung von diversen Versammlungen zu vermeidbaren (Reise- und Personal-)Kosten. Allein die "Kammerversammlungen" (was immer das sein soll), bedeuten zumindest vier Halbtage pro Jahr, an denen alle ca 220 Richterinnen und Richter teilnehmen müssen (das sind jährlich! 2 VBÄ), Reisezeiten und alle Richter, die in mehr als einer Kammer tätig sein müssen, sind bei dieser "Berechnung" noch nicht berücksichtigt

Auf die rechtlichen Bedenken bezüglich des Bestellungs- und Abberufungsmodus von Senatsvorsitzenden (zu § 13), die gleichermaßen für die Kammervorsitzenden gelten, wird verwiesen.

Es ist insgesamt nicht ersichtlich, wo der Mehrwert von Kammern liegen soll. Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass alte FLD-Strukturen und Hierarchien wieder auferstehen sollen. Die im Entwurf vorgesehene Form und Aufgaben der Kammern würden das richterliche Element wesentlich und sichtbar schwächen.

Sollte die Einrichtung von Kammern trotz aller Bedenken als unumgänglich angesehen werden, so wäre das in Form der Übernahme des § 16 BVwGG ins BFG zu regeln.

Zu § 13:

Abs 3 ermöglicht es der Präsidentin, Senatsvorsitzende zu ernennen und jederzeit ("aus wichtigen dienstlichen Gründen") abuberufen.

Der Entwurf sieht vor, dass lediglich eine eingeschränkte Anzahl von Richterinnen und Richtern zu Senatsvorsitzenden ernannt werden sollen. Begründet wird dies in den EB mit dem Argument der Qualitätssicherung.

Dies überzeugt nicht:

Schon bisher war nur ein relativ geringer Prozentsatz (rund 10 %) der Verfahren im Senat abzuwickeln. Der allergrößte Teil aller Verfahren wurde somit durch Einzelrichter (zT) mit mündlicher Verhandlung durchgeführt. Dies wird in etwa gleich bleiben.

Das Argument der Qualitätssicherung überzeugt schon wegen der geringen Anzahl der Senatsfälle nicht. Vor allem, wenn die Zuständigkeit eines Senates vom Zufall der Antragstellung durch den Beschwerdeführer abhängt und nicht von inhaltlichen Anforderungen des Rechtsfalls.

Den Richterinnen und Richtern des BFG ist zuzutrauen, dass sie neben den von ihnen allein zu führenden rund 90 % Einzelrichterverfahren auch den Vorsitz in einem Senat übernehmen können.

Es bedarf daher keiner ernannten Senatsvorsitzenden. Die entsprechende Bestimmung sollte entfallen.

Abgesehen davon wird zum Bestell- und Abberufungsmodus angemerkt:

Durch die Abberufung des Vorsitzenden wird in die Senatszusammensetzung und damit in die Rechtsprechung eingegriffen. Ein solcher Eingriff sollte lediglich unter den einschränkenden Bedingungen des § 9 Abs 9 (Abnahme von Rechtssachen) erfolgen können.

Eine Ernennung von Senatsvorsitzenden durch den Präsidenten erzeugt die Gefahr der Abhängigkeit und damit der Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit.

Daher sollte die Ernennung der Senatsvorsitzenden, falls diese vom Gesetzgeber als unverzichtbar erachtet werden, durch die Vollversammlung oder den Personalsenat erfolgen.

Weiters sollte aus den gleichen Gründen die Bestellung nicht nur auf Zeit erfolgen.

Es wird angeregt, auch im Bereich des BFG (wie in allen Gerichten, inklusive AsylGH, jahrzehntelang bewährt und auch im BVwGG so vorgesehen) die Geschäfte auf die Einzelrichter und Senate jeweils für ein Jahr im Voraus zu verteilen um nicht den Anschein zu erwecken, die feste Vorauszuteilung wie sie die Verfassung vorschreibt, unterlaufen zu wollen.

Abs 2 sollte entfallen. Es erscheint weder effizient, noch zweckmäßig noch sparsam, zwingend vierteljährlich Versammlungen diverser Gremien (Kammern, "Dienststellen", Versammlungen von zwei oder mehreren Kammern ...) abzuhalten.

Weiters sollte ein Einspruchsrecht (wie ebenfalls in allen Gerichten erprobt und im BVwGG Entwurf vorgesehen) der betroffenen Richterin/des betroffenen Richters gegen die Geschäftsverteilung vorgesehen werden. Die Begründung gegen ein "aufwändiges" Einspruchsverfahren in den EB überzeugt nicht. Die vorgesehenen (gesetzlich zwingend!) abzuhaltenden Versammlungen aller Art sind um nichts weniger aufwändig, sondern im Gegenteil zeit- und kostenintensiv. Das Recht jedes betroffenen Richters, einen Antrag zu stellen, kann das Einspruchsrecht nicht ersetzen. Ein aufwändiges Antragsverfahren wäre zu erwarten, da jede Richterin/jeder Richter sicherheitshalber zumindest den Antrag stellen müsste, dass seine Agenden nicht geändert werden. Andernfalls würde er Gefahr laufen, eine geänderte GV ohne die Möglichkeit eines Einspruchs akzeptieren zu müssen.

Die Verpflichtung des Präsidenten, die Geschäftsverteilung öffentlich zugänglich zu machen und damit dem Kundmachungserfordernis der Geschäftsverteilung als generell-abstrakter Norm Genüge zu tun ist uE in § 14 nur unzureichend normiert. Das Auflegen der Geschäftsverteilung ausschließlich am Sitz eines bundesweit zuständigen Gerichtes, wie es Abs 11 vorsieht, könnte den Eindruck erwecken, dass eine Einsichtsmöglichkeit möglichst beschwerlich gemacht werden soll, Bürgerfreundlichkeit ist der Bestimmung jedenfalls nicht zu attestieren.

Vorgeschlagen wird, den Abs 11 wie § 15 Abs 7 und Abs 8 BVwGG umzuformulieren.

Gerichtsabteilungen

Im BFG sind – anders als bei Gerichten sonst und auch anders als beim BVwG – keine Gerichtsabteilungen vorgesehen. Die EB nennen keine Begründung für dieses Abweichen. Die seit Jahrzehnten erprobten Normen über die Erstellung der Geschäftsverteilung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit knüpfen an Gerichtsabteilungen an. Beim AsylGH haben sich Gerichtsabteilungen ebenfalls bewährt. Gerichtsabteilungen sind davon unabhängig, ob der Richter verhindert, versetzt oder in den Ruhestand getreten ist. Die Gerichtsabteilung besteht unabhängig von diesen Umständen weiter, die Geschäfte hat der Vertreter zu führen.

Die Einrichtung von Gerichtsabteilungen ist ein unbedingtes Erfordernis einer effizienten Geschäftsverteilung.

Es ist vorherzusehen, dass das Fehlen von Gerichtsabteilungen an vielen Stellen zu Schwierigkeiten bei der Geschäftsverteilung führen wird.

Vorgeschlagen wird eine Bestimmung wie in § 15 Abs 1 BVwGG vorgesehen zu übernehmen.

Zu § 17:

Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend wortident dem §78 a GOG sowie § 22 BVwGG. Sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie auch im Entwurf des BVwGG werden diese Revisionsagenden einem Gremium unter richterlicher Leitung anvertraut. Sollte

Zu § 23:

Die Absätze 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen!

Dass Richter per Gesetz dazu verhalten werden sollen, nichtrichterliche Tätigkeiten wie die Anonymisierung von Entscheidungen, die Verlinkung und Beschlagwortung etc. wahrzunehmen, ist schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit abzulehnen. Um die Evidenzierung und Veröffentlichung von Entscheidungen in entsprechender Qualität sicherzustellen, wäre die Evidenzstelle mit den nötigen personellen Kapazitäten auszustatten.

Dass Richter die Anonymisierung von Entscheidungen, aus der bei allfälligen Fehlern durchaus Haftungsprobleme entstehen könnten, vom Gesetzgeber auferlegt bekommen sollen, ohne einen entsprechenden Haftungsausschluss im Gesetz vorzusehen, ist aus Sicht der Gewerkschaft entschieden abzulehnen.

Im Übrigen wäre die Evidenzstelle – wie bei allen anderen Gerichten üblich – einem Richter zu unterstellen.

Zu § 30:

Die Liegedauer im UFS ist ua durch die ungleiche Verteilung alter Akten auf die einzelnen Mitglieder bedingt. Ausschlagend dafür ist in erster Linie, dass es bei Gründung des UFS im Jahr 2003 verabsäumt wurde, den Altaktenbestand gleichmäßig auf alle Mitglieder aufzuteilen. Die nunmehr wieder gegebene Gelegenheit, bei Gründung des Gerichtes eine gleichmäßige Aufteilung alter Akten herbeizuführen, bleibt durch die Übergangsbestimmung ungenützt. Die ungleiche Verteilung wird vielmehr sogar gesetzlich festgeschrieben wird.

Eine Verkürzung der Liegedauer, bzw ein rascher Altaktenabbau ist daher auch im BFG nicht zu erwarten.

2. Zum Entwurf der geplanten Änderungen der Bundesabgabenordnung

MEHRBELASTUNG DER VERWALTUNG (insbesondere der Abgabenbehörden)

1. Beschwerdevoentscheidung (alt: Berufungsvorentscheidung)

Die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung (§ 276 BAO) liegt derzeit im Ermessen der Abgabenbehörde („kann“).

Die Erlassung einer Beschwerdevoentscheidung (§ 262 BAO neu) wäre vom Finanzamt grundsätzlich VERPFLICHTEND vorzunehmen.

In den Absätzen 2 bis 4 werden Ausnahmen von dieser Verpflichtung normiert („hat zu unterbleiben“), die sehr eng gefasst sind und daher in der Praxis selten zur Anwendung kommen werden:

Gem. § 262 Abs. 2 BAO hat die Erlassung einer Beschwerdevoentscheidung nur dann zu unterbleiben, wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird UND die

Abgabenbehörde die Beschwerde innerhalb EINES Monats ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

In der Praxis wird diese kurze Monatsfrist in vielen Fällen nicht einzuhalten sein. Bei Berufungen iZm Außenprüfungen wird beispielsweise eine Stellungnahme des Betriebsprüfers zur Berufung abgegeben und diese Stellungnahme dem Berufungswerber zur allfälligen Gegenäußerung übermittelt. Diese Vorgangsweise (zT intern verpflichtend geregelt) ist mit einer 1-Monatsfrist unvereinbar und würde – ohne Änderung – dazu führen, dass jedenfalls eine Beschwerdeentscheidung erlassen werden muss. Auch Mängelbehebungsverfahren (§ 85 BAO) oder krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten können den Rahmen der engen Monatsfrist sprengen. Die in § 262 Abs. 3 und 4 BAO geregelten Fälle (behauptete Gesetz- oder Verfassungswidrigkeiten; Erstbescheid durch BMF) sind nahezu bedeutungslos.

Die geplante gesetzliche Änderung würde dazu führen, dass in nahezu allen Fällen (und damit bei weitem häufiger als bisher) eine Beschwerdeentscheidung (BVE) von den Abgabenbehörden zu erlassen wäre.

Aufgrund der derzeitigen knappen personellen Ressourcen (insbesondere in den Fachbereichen) ist daher die geplante Änderung entschieden abzulehnen.

2. Vorlage der Beschwerde und der Akten (§ 265 BAO)

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in Absatz 3 normiert, dass ein Vorlagebericht insbesondere folgende Punkte verpflichtend zu enthalten hat:

- a) Die Darstellung des Sachverhaltes
- b) Die Nennung der Beweismittel mit Fundstellen im Akt
- c) Die Beschwerdebeantwortung (Stellungnahme zu den im Beschwerdeverfahren strittigen Tat- und Rechtsfragen, allfällige Anträge der Abgabenbehörde)
- d) Das Aktenverzeichnis.

Damit werden gegenüber der derzeitigen Praxis (einfaches Formular – Verf 46) weitaus höhere formelle Voraussetzungen geschaffen, die zwangsläufig zu einer beträchtlichen Mehrarbeit in den Abgabenbehörden (insbesondere Fachbereich) führen wird.

Derzeit wird beispielsweise ein Aktenverzeichnis nur erstellt, wenn die Akten aufgrund einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof übermittelt werden. In Zukunft müsste bei JEDER Vorlage ein Aktenverzeichnis erstellt werden.

Aufgrund des Wegfalls der Möglichkeit einer zweiten Berufungsvorentscheidung (§ 276 BAO alt) würden auch schnell zu erledigende „Stattgaben“ aufwändig vorzulegen sein.

Die geplante gesetzliche Änderung würde dazu führen, dass aus einem rein internen administrativen Vorgang (Vorlage eines Rechtsmittels) eine zeitintensive zusätzliche Mehrarbeit geschaffen wird.

Aufgrund der derzeitigen knappen personellen Ressourcen (insbesondere in den Fachbereichen) ist daher die geplante Änderung entschieden abzulehnen.

Da in Zukunft sämtliche Akten im Finanzzentrum Wien Mitte nur noch elektronisch geführt werden, erscheint eine körperliche Vorlage bzw. die Möglichkeit des Verwaltungsgerichtes ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben zu verlangen, nicht zweckmäßig und würde zu einer administrativen Mehrbelastung der Abgabenbehörden führen.

Wird die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigt, tritt derzeit für die Erlassung eines Ersatzbescheides keine Verjährung ein. Durch die geplante Änderung (§ 209a BAO) wird das Recht auf Erlassung des Ersatzbescheides nach Eintritt der Verjährung auf ein Jahr nach Aufhebung begrenzt.

□ Die geplante gesetzliche Änderung würde dazu führen, dass vordringlich Personalressourcen in die zeitnahe Erlassung des Ersatzbescheides (Ermittlungen, Prüfungshandlungen etc.) investiert werden müssten. Aufgrund der derzeitigen knappen personellen Ressourcen ist daher die geplante Änderung abzulehnen bzw. die Änderung durch eine Fristverlängerung (zB durch Verlängerungshandlungen) zu entschärfen.

4. Aufhebung gem. § 299 BAO

Bislang können Bescheide gem. § 299 BAO wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit des Spruches aufgehoben werden.

Künftig können Bescheide auch dann aufgehoben werden, wenn die BEGRÜNDUNG rechtliche Interessen der Partei verletzt. Nach den Erläuterungen soll damit vor allem die Qualifikation unter eine bestimmte Einkunftsart, an der bindend die Zugehörigkeit zu einer Sozialversicherungsanstalt hängt, abänderbar sein.

Es handelt sich hierbei (rechtliche Interessen) um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, denn die Begründung eines Bescheides kann darüber hinaus (Qualifikation unter eine Einkunftsart) eine Unzahl an rechtlichen Interessen verletzen.

□ Die geplante gesetzliche Änderung würde dazu führen, dass Bescheide aus diesem Verfahrenstitel weitaus häufiger aufzuheben und Ermittlungen erforderlich sind, die keinerlei Auswirkung auf die Abgabenhöhe haben, sondern gesetzlichen Bestimmungen in anderen Bereichen (zB Sozialversicherung) zu Gute kommen. Aufgrund der derzeitigen knappen personellen Ressourcen ist daher die geplante Änderung entschieden abzulehnen, Änderungen in anderen Gesetzen wären zielführender und kostensparender.

ABGABENAUSFALL

1. § 300 BAO

§ 300 BAO sieht neu vor, dass ab Stellung eines Vorlageantrages bzw. ab Einbringung einer Bescheidbeschwerde im Fall eines ausnahmsweisen Unterbleiben einer Bescheidbeschwerdevorentscheidung die Abgabenbehörden bei sonstiger NICHTIGKEIT einen angefochtenen Bescheid weder abändern noch aufheben dürfen. Nur bei Vorliegen drei sehr enger Voraussetzungen (Zustimmung des Beschwerdeführers und des Verwaltungsgerichtes unter Setzung einer angemessenen Frist) darf der Bescheid in sinngemäßer Anwendung des § 299 BAO von der Abgabenbehörde aufgehoben werden. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum Ablauf von 5 Jahren ab Zustellung des bekämpften Bescheides.

Dies würde dazu führen, dass Ermittlungsergebnisse (zB nach Betriebsprüfungen) von den Finanzämtern nicht mehr umgesetzt werden könnten, aufgrund neuer

Feststellungsbescheide diese nicht mehr gem. § 295 BAO geändert werden könnten, usw. Die Gefahr von Abgabenausfällen droht, wenn diese Änderungen erst später in einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes berücksichtigt werden, da in der Zwischenzeit Uneinbringlichkeit eintreten könnte.

Aufgrund der einseitigen Möglichkeit des Beschwerdeführers eine „Zurückziehung“ an die Abgabenbehörde zu begehren, was er nur in für ihn günstigen Fällen tun wird, besteht keine Waffengleichheit der Parteien (Abgabenbehörde, Abgabepflichtiger).

Die geplante gesetzliche Änderung würde zu Abgabenausfällen führen, Waffengleichheit der Parteien ist nicht gegeben. Die geplante Änderung ist daher entschieden abzulehnen.

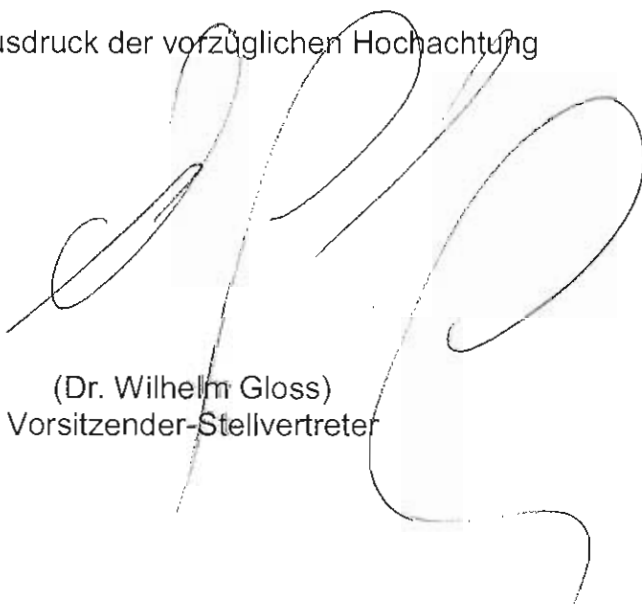
2. § 212 a BAO

Nach geltender Rechtslage ist eine Aussetzung der Einhebung nur während eines Berufungsverfahrens möglich, bei Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde war nur ein Antrag auf aufschiebende Wirkung möglich, deren Voraussetzungen bei weitem strenger sind als bei einer Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO. Aufgrund der geplanten Änderungen wird nun ein Absatz 10 eingefügt, der auch eine Aussetzung bei Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof vorsieht. Dadurch wird eine Aussetzung über einen viel längeren Zeitraum gewährt, dadurch können aufgrund eintretender Uneinbringlichkeit Abgabenausfälle resultieren.

Die geplante gesetzliche Änderung würde zu höheren Abgabenausfällen führen. Die geplante Änderung ist daher entschieden abzulehnen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die geplanten Änderungen der Bundesabgabenordnung zu einer massiven Mehrbelastung der Abgabenbehörden führen werden und daher entschieden abgelehnt werden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

